



[GGSC]

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB

Abfall Newsletter

November 2024

Liebe Mandantschaft,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir präsentieren Ihnen heute wieder eine breite Auswahl von Berichten aus unserer vielfältigen Beratungspraxis, damit Sie gut informiert in die „Jahresendrallye“ starten können.

Nach dem üblichen Rundumblick auf aktuelle abfallrechtliche Themen finden Sie auch wieder nähere Informationen zu [GGSC] Seminaren, insbesondere

[06.11.2024 „ErsatzbaustoffV – ein Jahr Praxiserfahrung“ \(online\)](#)

[05.12.2024 „Update Entsorgungsvergaben“ \(Online\)](#)

Eine anregende Lektüre wünscht
Ihr [GGSC] Team

DIE THEMEN DIESER AUSGABE

- [Neues zum Entwurf der Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie](#)
- [Sortier- oder Vorbehandlungsanlage?](#)
- [BEHG – Der Streit geht in die nächste Runde](#)
- [Altkleiderkrise – Umgang mit einer Insolvenz](#)
- [Bundesverwaltungsgericht zur Sicherheitsleistung nach dem VerpackG - Entscheidungsgründe](#)
- [Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entscheidet über Rechtmäßigkeit einer Rahmenvorgabe](#)
- [OVG Bautzen zur Überlassungspflicht für Krankenhausabfälle](#)
- [VerpackG in der Ausschreibung](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)
- [\[GGSC\] Seminare](#)
- [\[GGSC\] Veröffentlichungen](#)
- [\[GGSC\] – Handouts](#)



[NEUES ZUM ENTWURF DER NATIONALEN KREISLAUFWIRTSCHAFTS-STRATEGIE]

In der [Juli-Ausgabe unseres Newsletters Abfall](#) hatten wir einen Überblick über den ersten Entwurf einer Nationalen Kreislaufwirtschaftsstrategie (NKWS) gegeben. Die NKWS soll – so das federführende BMUV – einen Rahmen schaffen, in dem die rohstoffpolitisch relevanten Strategien der Bundesregierung mit dem Ziel zusammengeführt werden, eine absolute Senkung des primären Rohstoffbedarfs zu erreichen. Ein wesentlicher Bestandteil ist die Durchführung von Rechtssetzungsvorhaben, die größtenteils auch für die Akteure der kommunalen Abfallwirtschaft von Bedeutung sind. Nachdem bis zum 09.07.2024 ca. 200 Stellungnahmen von Akteuren aus Wirtschaft, Gesellschaft und Wissenschaft zum NKWS-Entwurf übermittelt worden sind, nutzen wir die Gelegenheit für eine weitere Zwischenbilanz.

Stimmen zum NKWS-Entwurf

Die zum NKWS-Entwurf übermittelten Stellungnahmen sind im Einzelnen unter www.dialog-nkws.de abrufbar. Auch wenn unser Beitrag nicht auf einer umfassenden Auswertung aller Stellungnahmen beruht, skizzieren wir nachfolgend eine Auswahl an Punkten, die vermehrt diskutiert wurden und Themen betreffen, die für die kommunale Abfallwirtschaft von Relevanz sind.

Alttextilien

Im Bereich Alttextilien setzt die NKWS unter anderem auf eine verbesserte Informationspolitik und einen damit einhergehenden Bewusstseinswandel bei Verbraucherinnen und Verbrauchern („Wertschätzung langlebiger Kleidung“, „verstärkte Sichtbarkeit und Zugänglichkeit von zirkulären Dienstleistungen“). Darüber hinaus soll die Erfassung von Textilabfällen verbessert und ein hochwertiges Recycling gefördert werden, z.B. durch die Einführung einer separaten Recyclingquote für Textilabfälle und die Förderung von Recyclingtechnologien. Von Seiten der befragten Akteure werden entschlossene Schritte zur Transformation des Textilsektors begrüßt. Erwartet werden aber noch stärkere regulatorische Vorgaben für die Produzenten von Kleidung (insb. hinsichtlich des Einsatzes langlebiger, hochwertig recycelbarer Materialien) bzw. die Benennung konkreter, in einen Zeitplan eingebetteter Maßnahmen zur Erreichung der angestrebten Ziele. Zu berücksichtigen sei hierbei auch, dass Alttextilien nicht nur vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern, sondern zu einem erheblichen Teil von gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern erfasst und verwertet werden.



IKT und Elektrogeräte

Mit Blick auf IKT (Informations-/ Kommunikationstechnologien) und Elektrogeräte hat der Entwurf der NKWS vor allem dahingehend Zustimmung erfahren, dass Kreislaufwirtschaft beim Produktdesign ansetzen muss. Mehr als bislang müssen Hersteller verpflichtet werden, durch den Einsatz hochwertiger, reparatur- bzw. austauschfähiger und nachhaltiger (z.B. aus Rezyklaten) produzierter Bauteile IKT bzw. Elektrogeräte herzustellen, die möglichst lange (wieder-)verwendet und anschließend hochwertig recycelt werden können. Die Mitte Juli 2024 in Kraft getretene EU-Ökodesign-Verordnung leistet hierzu bereits einen wichtigen Beitrag. Daneben müssen auch die Handlungsmöglichkeiten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gestärkt werden, damit IKT und Elektrogeräte vorrangig zur Vorbereitung zur Wiederverwendung erfasst werden können.

Biomasse

Unter dem Stichwort „zirkuläre Bioökonomie“ schlägt die NKWS vor, die Nutzung von Biomasse – soweit im Einzelnen möglich – an den sog. R-Strategien (refuse, rethink, reduce, reuse, repair, refurbish, remanufacture, repurpose, recycling) auszurichten und der Nutzung biogener Rohstoffe als Nahrung Vorrang einzuräumen. Vor dem Hintergrund der Ressourcenschonung sollen biogene Rohstoffe möglichst lange im Kreislauf gehalten und in Nutzungskaskaden wiederverwendet

werden. Für eine möglichst umfassende und qualitativ hochwertige getrennte Erfassung von Bioabfällen kommt der NKWS zufolge eine Neufassung der Bioabfallverordnung in Betracht. In den Stellungnahmen stößt die Ausrichtung der Bioabfallverwertung an das Zirkulationsmodell auf Zustimmung. Für die Umsetzung dieses Vorhabens bedarf es allerdings noch weitreichender regulatorischer Vorgaben, welche die NKWS im Einzelnen noch nicht benannt hat bzw. (aufgrund der hohen Komplexität und Interdisziplinarität) auch nicht im Einzelnen benennen konnte. Auf der Ebene der kommunalen Abfallwirtschaft wird es in den nächsten Jahren sicherlich darum gehen, Einrichtungsnutzer zur möglichst sortenreinen Erfassung von Bioabfällen zu bewegen und die Anzahl von Fehlwürfen (durch entsprechende Ausgestaltung des Satzungsrechts) zu reduzieren.

Wie geht's weiter?

Nach Angaben des BMUV ist ein Kabinettsbeschluss noch im Herbst 2024 geplant. Für die möglichst schnelle und effektive Umsetzung der in der NKWS festgelegten Ziele sollen der Austausch mit den Stakeholdern fortgeführt und Vorhaben bzw. Zeitpläne weiter konkretisiert werden. Wir halten Sie über alle wichtigen Entwicklungen unterrichtet.

ÖrE werden sich perspektivisch an geänderte rechtliche Rahmenbedingungen (insbesondere betr. die Erfassung hochwertig verwertbarer Abfallfraktionen) anpassen müssen. Auswirkungen werden die NKWS bzw. die



infolgedessen verabschiedeten Gesetze und Verordnungen auf das kommunale Satzungsrecht, aber auch auf die Auftragsverhältnisse mit Dritten haben.

[GGSC] berät Sie gerne zur Umsetzung der Ihnen aktuell oder künftig obliegenden gesetzlichen Pflichten!

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
[Katrin Jänicke](#)



Rechtsanwalt
[Dr. Manuel Schwind](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[SORTIER- ODER VORBEHANDLUNGSANLAGE?]

Die Einstufung als Sortier- oder Vorbehandlungsanlage hat Folgen für Verfahrensanforderungen und Akzeptanz.

Zur Optimierung der Kreislaufwirtschaft sollen für das Recycling zunehmend nicht mehr nur einzelne Stoffe vor der Verbrennung der Abfälle in einer Restabfallverbrennungsanlage aussortiert, sondern umgekehrt alles aussortiert und recycelt werden, was geht, und nur der Rest verbrannt werden. Die Anlagentechnik kann in beiden Fällen sehr ähnlich sein. Der Anteil der zu verbrennenden Menge mag immer noch recht hoch sein, aber die Zielsetzung hat sich geändert. Und

wenn sich die Rahmenbedingungen für das Recycling verbessern, werden sich auch die recycelten Anteile erhöhen.

Anlagen zur Vorbehandlung vor der Verbrennung und Sortieranlagen

Anlagen zur Vorbehandlung von Abfällen für die Verbrennung oder Mitverbrennung sind Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie. Für sie gelten umfangreiche Verfahrensanforderungen: Förmliches Verfahren, Öffentlichkeitsbeteiligung, Ausgangszustandsbericht, Überwachungsplan. Eine UVP-Pflicht besteht allerdings nicht, auch keine Vorprüfungspflicht.

Anlagen, in denen Stoffe aus Haushaltsabfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, können im vereinfachten Verfahren genehmigt werden. Ohne Öffentlichkeitsbeteiligung, Ausgangszustandsbericht oder Überwachungsplan. Auch ohne UVP und UVP-Vorprüfung.

Die Einstufung kann sich auch auf die öffentliche Akzeptanz auswirken: Recycling und Sortieren klingen besser als Vorbehandlung für die Verbrennung.

Wie unterscheiden?

Wie kann man beide Anlagenarten nun voneinander unterscheiden? Nach ihrem Hauptzweck, nach den jeweils recycelten oder verbrannten Mengen oder nach anderen Aspekten?



Der Länderausschuss für Immissionsschutz hat die Frage in seinen Hinweisen bisher nicht beantwortet. Rechtsprechung dazu ist – soweit ersichtlich – bislang nicht ergangen. Die Behördenpraxis scheint nicht ganz einheitlich zu sein. Unserer Ansicht nach kommt es primär auf den Hauptzweck an, aber auch das Anlagendesign kann eine Rolle spielen.

Rückfragen zum Thema bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Dr. Georg Buchholz](#)



Rechtsanwältin
[Tessa Krabbe](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[BEHG – DER STREIT GEHT IN DIE NÄCHSTE RUNDE]

In der [März-Ausgabe des \[GGSC\] Newsletters Abfall](#) gaben wir einen ersten Überblick, wie örE mit Rechnungen der Drittbeauftragten umgehen sollten, die ein höheres Entgelt für die durch das BEHG entstandenen Mehrkosten ausweisen. Auch weiterhin wehren sich viele örE gegen die (vollständige) Übernahme dieser Mehrkosten. Nun sind die ersten Zahlungsklagen anhängig.

Lösung in Sicht?

Sowohl örE als auch Drittbeauftragte blicken mit Spannung darauf, wie der erste Streit um die BEHG-Mehrkosten vor einem Zivilgericht entschieden wird. Eine gerichtliche Entscheidung wird in Teilen über den Einzelfall hinaus einen Beitrag für eine mögliche Einigung zwischen den örE und Drittbeauftragten leisten können. Da es jedoch maßgeblich auf die individuellen Regelungen im Entsorgungsvertrag ankommt, die sich erheblich voneinander unterscheiden können, und auch im Übrigen die Rechtsprechung zur Störung der Geschäftsgrundlage stark einzelfallbezogen und daher nicht verallgemeinerungsfähig ist, wird man Entscheidungen nur begrenzt auf andere Fallkonstellationen übertragen können.

Lücke im Vertrag?

Manche Drittbeauftragte wollen einen Zahlungsanspruch auch aus einer Lücke im Vertrag herleiten. Diese wäre dann begründet, wenn der Entsorgungsvertrag eine planwidrige Lücke aufweist. Dies dürfte auf die meisten Entsorgungsverträge jedoch nicht zutreffen, da sie in der Regel umfassende Preisanpassungsregelungen vorsehen. Aus dem Umstand allein, dass ein konkreter Sachverhalt nicht im Vertrag geregelt ist, kann nicht der Schluss einer planwidrigen Unvollständigkeit gezogen werden. Auch wenn hier ebenfalls eine Einzelfallbetrachtung unerlässlich ist, dürfte der örE regelmäßig darauf



verweisen können, dass die vertragliche Regelung bewusst abschließend gestaltet ist.

Zweck des Gesetzes?

Soweit von Anlagenbetreibern vorgetragen wird, dass die Kostenübernahme durch die öRE bzw. letztlich den Gebührenzahler vom Gesetzgeber beabsichtigt sei, geht das Argument an der Sache vorbei. Zwar wurden im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Auswirkungen der BEHG-Mehrkosten auf die Abfallgebühren diskutiert; in den Gesetzesmaterialien findet sich jedoch kein Hinweis, dass der Gesetzgeber in bestehende Rechtsbeziehungen eingreifen wollte. Das Gebührenrecht ist bei Bestandsverträgen vielmehr kein Argument für die BEHG-Kostenübernahme, sondern gebietet gerade die Einzelfallprüfung, wen nach dem geschlossenen Vertrag die Kostentragungspflicht trifft, da nur erforderliche Kosten gebührenrechtlich ansatzfähig sind.

[GGSC] berät bundesweit öRE zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem BEHG.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
Vincent Walter

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ALTKLEIDERKRISE: UMGANG MIT EINER INSOLVENZ]

Die aktuelle Lage am Altkleidermarkt ist stark eingetrübt. Der Markt leidet an einer Absatzkrise. Es ist ein deutliches Überangebot entstanden, was u.a. zu dem derzeitigen Preisverfall geführt hat. Nach dem jüngsten EUWID-Marktbericht vom September 2024 liegt der Preis für ein Kilogramm Originalsammelware bei 15 bis 28 Cent frei Werk. In der Praxis geht es z.T. bereits darum, dass die Ware überhaupt abgenommen wird. Insbesondere der wichtige Absatzmarkt Afrika bricht weg, da er zunehmend von Neu- und auch Secondhandware aus China bedient wird. Außerdem haben sich die Transportzeiten verlängert, wodurch sich Zeitraum ausweitete, der vorfinanziert werden muss. Schließlich sind die Ausfallrisiken aufgrund des schwierigen internationalen Zahlungsverkehrs und des Devisenmangels gestiegen. Eine der wenigen Möglichkeiten, um die überquellenden Lager zu leeren, bleibt das „Shopgeschäft“.

Insolvenz des Auftragnehmers – Was ist zu beachten?

Diese Krise hat mutmaßlich auch dazu geführt, dass einen großen Player am Markt, die SOEX Textil-Verwertungsgesellschaft m.b.H. ein Insolvenzverfahren in (vorläufiger) Eigenverwaltung anmelden musste. Aus diesem Anlass soll zunächst dargestellt werden, wie der öRE (insolvenzrechtlich) auf die Insolvenz seines Auftragnehmers reagieren sollte.



Regelmäßig beauftragen öRE Dritte gemäß § 22 KrWG mit der Erfüllung ihrer Pflicht aus §§ 17, 20 KrWG, die ihnen überlassene Altkleider zu entsorgen bzw. zu verwerten. Diese Dienstleistung ist öffentlich auszuschreiben. Regelmäßig handelt es sich um EU-weite Ausschreibungen, entweder weil der Schwellenwert überschritten wird oder eine sog. Binnenmarktrelevanz besteht, was regelmäßig übersehen wird (vgl. OLG Celle, Ur. v. 10.03.2016, Az. 13 U 148/15).

Welche vergaberechtlichen Handlungsspielräumen bestehen, wenn ein Auftragnehmer (hier: Alttextilverwerter) Insolvenz anmeldet, haben wir in unserem Beitrag für den aktuellen [\[GGSC\] Newsletter Vergabe](#) dargestellt. Insolvenzzurechtlich sind zunächst alle offenen sog. Insolvenz-/Altforderungen beim Insolvenzverwalter – bzw. im Falle der Eigenverwaltung beim Sachwalter – anzumelden. Insolvenzforderungen sind solche, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits begründet waren. Sie werden lediglich quotaal befriedigt, wobei sich die Quote nach dem Verhältnis zwischen noch vorhandener Insolvenzmasse nach Verwertung des Vermögens des Insolvenzschuldners und der Gesamtsumme aller Insolvenzforderungen bestimmt.

Dahingegen werden sog. Masseforderungen vorweg (und damit oftmals vollständig) aus der Insolvenzmasse befriedigt. Masseforderungen sind grundsätzlich solche, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen. Wenn also der Entsorgungsvertrag auch

nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens weiter erfüllt wird (weil der Insolvenzverwalter dies verlangt hat, vgl. § 103 InsO bzw. – im Falle der Eigenverwaltung – der Auftragnehmer dies entschieden hat, vgl. § 279 InsO) und sich daraus Ansprüche gegen den Auftragnehmer ergeben, handelt es sich um Masseforderungen. Es kann also durchaus sinnvoll sein, das Vertragsverhältnis nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens fortzusetzen. Allerdings ist für Vertragsanpassungen aus vergaberechtlichen Gründen (vgl. § 132 GWB) kaum Spielraum.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass eine Aufrechnung mit Forderungen des öRE gegen den Auftragnehmer (Erlös aus Verwertung Altkleider) aus dem Zeitraum vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründete Forderungen des Auftragnehmers gegen den öRE (Entgelt für Verwertung Altkleider) unzulässig ist.

Ausblick öRE und Altkleider

Insbesondere gewerbliche Sammler werden sich vermehrt aus dem Altkleidermarkt zurückziehen, wenn dort kaum noch Gewinne zu erzielen sind. Sie können daher noch weniger als vorher ein Baustein der Erfassung von Altkleidern im Entsorgungsgebiet sein, wenn sich der öRE auf eine Reservefunktion zurückziehen will. Der öRE muss also perspektivisch verstärkt selbst (bzw. durch Dritte) tätig sein. Dies gilt vor allem mit Blick auf die ab 2025 auch für Alttextilien geltende



Getrennterfassungspflicht aus § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG.

Trotz der angespannten Marktlage leistet der örE mit der Getrennterfassung nicht nur einen wichtigen Beitrag zu Wiederverwendung und Recycling. Auch wird er mit der Verwertung von Altkleidern weiterhin ein relatives Plus erzielen können. Selbst wenn Ausschreibungen mit Zuzahlungen abgeschlossen werden sollten, ist dies immer noch wirtschaftlicher als die eine Verwertung der Altkleider als Restabfall über die thermische Verwertung.

[GGSC] berät örE zu allen abfall-, vergabe-, straßen-, kommunal- und steuerrechtlichen Fragestellungen der Alttextilien-Entsorgung.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
[Cornelius Buchenauer](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[BUNDESVERWALTUNGSGERICHT ZUR SICHERHEITSLAISTUNG NACH DEM VERPACKG - ENTSCHEIDUNGS- GRÜNDE]

In unserem [Juli-Newsletter](#) hatten wir über die mündliche Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht in dem von [GGSC] vertretenen Verfahren des Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Festsetzung der Sicherheitsleistungen nach § 18 Abs. 4 VerpackG berichtet. Mittlerweile sind die Entscheidungsgründe eingetroffen. In diesem Beitrag fassen wir die wichtigsten Punkte zusammen.

Hintergrund

Mit Urteilen vom 23.05.2024 wies das Bundesverwaltungsgericht die Sprungrevisionen zweier Systeme zurück (Az.: 10 C 8.23 und BVerwG 10 C 7.23). Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg hatte im Jahr 2020 Sicherheitsleistungen nach § 18 Abs. 4 VerpackG festgesetzt. Im Jahr 2022 erfolgte eine Anpassung der Höhe der Sicherheitsleistung. Gegen diese Bescheide gingen einige Systeme gerichtlich vor. In der mündlichen Verhandlung stärkte das Bundesverwaltungsgericht bereits die Position der zuständigen Landesbehörden, eine ausreichende Sicherheitsleistung zu erheben. Dieses Signal ist auch den Entscheidungsgründen zu entnehmen.



Wichtigste Punkte der Entscheidungsgründe

Das Gericht stellt klar, dass die Festsetzung einer Sicherheitsleistung eine einmalige Gebotsverfügung und kein Dauerverwaltungsakt ist. Folglich ist für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit des Bescheids auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung abzustellen. Das hat die erfreuliche Folge, dass die zuständigen Landesbehörden nicht unter Druck stehen, die Sicherheitsleistung aufgrund sich schnell verändernder Berechnungsparameter laufend anpassen zu müssen, sondern eine zyklische Überprüfung ausreichend ist.

Weiterhin bestätigt das Bundesverwaltungsgericht die bisher Spruchpraxis der vorgehenden Instanzen, nach der keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 18 Abs. 4 VerpackG als Ermächtigungsgrundlage für die erhobenen Sicherleistungen bestehen.

Zudem stellt das Bundesverwaltungsgericht klar, dass die zuständigen Behörden bei der Festsetzung der Sicherheitsleistung ein weites Ermessen haben. So führt es aus, dass die Pauschalisierung von Kosten im Einklang mit Bundesrecht stehe. Weiterhin erlaube die Rechtsgrundlage eine tatsächengestützte und realitätsgerechte Berechnung der Sicherheitsleistung, die sich auf der „sicheren Seite“ der abzusichernden Risiken bewege.

Auswertung und Ausblick

Die Entscheidungsgründe unterstreichen das Sicherungsbedürfnis der öffentlichen Hand, das auch nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes unvermindert hoch ist. Die von den Bundesländern abgestimmten Berechnungsgrundlagen für die Festsetzung der Sicherheitsleistung nach dem Verpackungsgesetz waren jahrelang Inhalt gerichtlicher Auseinandersetzungen mit den Systemen im gesamten Bundesgebiet. Es ist erfreulich, dass das Bundesverwaltungsgericht jetzt Rechtsklarheit auch zugunsten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geschaffen hat.

Die Entscheidung kann als Ermutigung an die Landesbehörden gewertet werden, die die Berechnung der Sicherheitsleistung bisher konservativ vorgenommen haben. Weiterhin bleibt abzuwarten, wie sich die Systeme in den Verfahren verhalten, die noch gegen andere Bundesländer anhängig sind.

Die klare Positionierung des Bundesverwaltungsgerichts hinsichtlich der Berechnung einer Sicherheitsleistung, die sich auf der "sicheren Seite" der abzusichernden Risiken bewegt, kann zuständige Behörden auch bei der Festsetzung anderer Sicherheitsleistungen im Abfallrecht leiten. Bei der Ablehnung des Charakters als Dauerverwaltungsakt stützt sich das Bundesverwaltungsgericht nicht auf Eigenheiten des Verpackungsrechts, sodass diese Erwägungen bei der



Erhebung anderer Sicherheitsleistungen einbezogen werden können.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwältin
[Ida Oswald](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ ENTSCHEIDET ÜBER RECHTMÄSSIGKEIT EINER RAHMENVORGABE]

Der zulässige Umfang von Rahmenvorgaben, mit denen öRE gegenüber Systemen insbesondere die Einführung Gelber Tonnen durchsetzen, bleibt umstritten. Höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu steht noch aus. In der Folge sind weitere obergerichtliche Entscheidungen von besonderem Interesse. Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2024 (Az.: 8 A 10775/23.OVG) das vorgehende Urteil des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße vom 09.02.2023 (Az.: 4 K 354/22.NW) abgeändert und die Rahmenvorgabe aufgehoben.

Hintergrund

Der öRE hatte eine Rahmenvorgabe erlassen, um die bereits in einem Teil des Stadtgebiets praktizierte Tonnensammlung auszuweiten. Eine einvernehmliche Regelung mit den Systemen scheiterte. Daraufhin hatte der öRE den Systemen die Ausweitung der Tonnensammlung bei einem 14-täglichen Entsorgungsrhythmus vorgegeben.

Dagegen brachten die Systeme u.a. vor, die Abfallwirtschaftssatzung ließe ein Wahlrecht der Bürger:innen hinsichtlich des Restabfalls für eine vierwöchentliche Abfuhr zu, weshalb der kommunale Entsorgungsstandard überschritten sei. Das Verwaltungsgericht erachtete die Rahmenvorgabe für rechtmäßig und wies die Einwände der Systeme zurück. Nach der Auffassung des Verwaltungsgerichts stellte die nach Wahl der Bürger:innen ein-, zwei- oder vierwöchentliche Sammlung des Restabfalls aufgrund des höheren Erfassungsaufwandes einen höheren Standard dar als eine homogen erfolgende zweiwöchentliche Sammlung der LVP-Abfälle.

Entscheidungsgründe

Das Oberverwaltungsgericht hat sich hinsichtlich der Bewertung des kommunalen Entsorgungsstandards nach § 22 Abs. 2 Satz 2 VerpackG nicht der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts angeschlossen. Das Oberverwaltungsgericht hob die Bescheide



auf, weil nach seiner Auffassung der kommunale Entsorgungsstandard aufgrund der Festsetzung über die 2-wöchentliche Leerung überschritten wird. Der gemischte Entsorgungsrhythmus für Siedlungsabfälle erfordere einen erheblich geringeren logistischen Aufwand bei der Sammlung. Der örE könne sich nicht darauf berufen, dass der Leerungsaufwand letztlich von der Entscheidung der Anschlusspflichtigen abhängt, da die die vierwöchentliche Sammlung nicht auf einer spontanen Entscheidung der Anschlusspflichtigen beruhe, sondern einer entsprechenden Anmeldung unterliege. Ein möglicher Mehraufwand im Verwaltungsbereich sei zu vernachlässigen.

Erfreulicherweise stellt das Oberverwaltungsgericht darüber hinaus klar, dass die übrigen Inhalte der Rahmenvorgabe rechtmäßig sind. Die Rahmenvorgabe des Beklagten erfülle die gesetzliche Anforderung, dass sie geeignet ist, eine möglichst effektive und umweltverträgliche Erfassung der Abfälle aus privaten Haushalten sicherzustellen. Die Studie des Umweltbundesamts aus dem Mai 2018 stütze die Annahme des örE, dass die Umstellung von einer Sacksammlung auf eine Tonnensammlung zu einer Erhöhung der LVP-Erfassungsmenge führt. Zudem erteilte das Oberverwaltungsgericht der Auffassung der Systeme eine Absage, nach der die Anordnungen der Rahmenvorgabe stets das mildeste Mittel zur Zweckerreichung sein müssen. Die Rahmenvorgabe müsse lediglich einen Beitrag zur Sicherstellung einer möglichst effektiven und umweltverträglichen

Leichtverpackungssammlung leisten. Weiterhin sei die Befolgung der Rahmenvorgabe den Systemen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz auch weder technisch unmöglich noch wirtschaftlich unzumutbar. Die Systeme versuchen wiederholt, eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit aus Kostensteigerungen bei der Tonnensammlung herzuleiten. Das Oberverwaltungsgericht stellt klar, dass eine wirtschaftliche Unzumutbarkeit der Rahmenvorgabe nicht bereits dann festgestellt werden könne, wenn den Systemen hierdurch höhere Kosten entstehen, als dies bei dem bisherigen Sammelsystem der Fall ist. Vielmehr müsse sich der Mehraufwand als „unverhältnismäßig“ darstellen.

Bewertung der Entscheidung

Es ist erfreulich, dass sich das Oberverwaltungsgericht über die Frage des Entsorgungsstandards hinsichtlich der übrigen Anordnungen der Rahmenvorgabe zugunsten des örE positioniert. Die diesbezüglichen Ausführungen tragen zu weiterer Rechtssicherheit für die örE bei dem Erlass von Rahmenvorgaben bei.

Misslich ist allerdings, dass das Oberverwaltungsgericht hinsichtlich der Anordnung des zweiwöchentlichen Entsorgungsrhythmus von einer Überschreitung des kommunalen Entsorgungsstandards ausgeht. Die Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts ist rechtlich fragwürdig und wird der kommunalen Entsorgungspraxis nicht gerecht: Durch



§ 22 Abs. 2 Satz 2 VerpackG wollte der Gesetzgeber verhindern, dass der öRE den Systemen Regelungen auferlegt, die er selbst nicht „bereit“ und „in der Lage ist“ zu erfüllen. Durch das Wahlrecht der Bürger:innen hinsichtlich des Entsorgungsrhythmus stellt der öRE eine bedarfsorientierte Abfallentsorgung sicher. Da alle Bürger:innen sich auch für eine zweiwöchentliche Sammlung entscheiden können, ist der öRE „bereit“ und „in der Lage“ eine solche anzubieten.

Die überwiegende Mehrheit der öRE sieht aus Gründen der Serviceorientierung und des Bedarfs Ausnahmen von dem in der Abfallwirtschaftssatzung definierten Regelrhythmus vor. Legt man die Rechtsauffassung des OVG zugrunde, müsste diese in der Konsequenz dazu führen, dass betroffene öRE die Option der bedarfsorientierten Verlängerung/Verkürzung des Sammelrhythmus für Restabfall aus den Satzungen entnehmen. Dass der öRE von bedarfsgerechten Einzelfalllösungen absieht und eine entsprechende Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vornimmt, ist aber nicht umsetzbar und kann vom Gesetzgeber auch nicht gewollt sein. Eine Verlängerung des zweiwöchentlichen Sammelrhythmus für LVP auf vier Wochen kommt wiederum im Regelfall nicht in Betracht, da die Abfallgefäße dafür nicht groß genug sind bzw. aufgrund begrenzter Stellplatzkapazitäten kein Platz für größere Behälter ist. Im Übrigen ist die punktuelle Verweigerungshaltung der Systeme per se nicht nachvollziehbar, da vielerorts der zweiwöchentliche Sammelrhythmus in den

Abstimmungsvereinbarungen ohne vorherige gerichtliche Auseinandersetzung geregelt ist.

Es bleibt daher zu hoffen, dass das Bundesverwaltungsgericht in dieser Frage die geschilderten Erwägungen der kommunalen Entsorgungspraxis einbezieht und zugunsten der öRE – und damit der Bürger:innen – entscheidet.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
[Linus Viezens](#)



Rechtsanwältin
[Ida Oswald](#)

-> [zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[OVG BAUTZEN ZUR ÜBERLASSUNGSPFLICHT FÜR KRANKENHAUS-ABFÄLLE]

Will sich ein Krankenhaus der Überlassungspflicht für dortige Abfälle gem. § 17 KrWG entziehen, muss es eine Verwertung darlegen können. Es gilt nämlich nach wie vor die Vermutung aus § 7 GewAbfV, dass auch dort Abfälle zur Beseitigung anfallen. Aus einem „belastbaren Verwertungskonzept“ muss v.a. eine ordnungsgemäße und damit gesetzeskonforme (Eigen-) Verwertung folgen, mit der auch den Anforderungen aus den §§ 3



und 4 der GewAbfV (Getrenntsammlung, Vorbehandlung) Rechnung getragen wird.

Das OVG Bautzen konnte eine solche Strategie in einem Verfahren, in dem [GGSC] die Kommune vertreten hatte, aktuell nicht erkennen und hat die vorgehende Entscheidung des VG Leipzig bestätigt. Die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil wurde daher nicht zugelassen (Beschl. v. 07.10.2024, Az.: 4 A 820/20). Über die erstinstanzliche Entscheidung des VG Leipzig hatten wir bereits im [\[GGSC\]-Abfallnewsletter vom November 2020](#) berichtet.

Notwendigkeit eines belastbaren Verwertungskonzepts unter Einhaltung GewAbfV

Insbesondere kann das OVG Bautzen nicht erkennen, warum bei der Auslegung und Anwendung der hier relevanten Vorschriften §§ 3 und 4 der GewAbfV eine „teleologische Reduktion“ erforderlich sein soll, wie von der Klägerin vorgetragen: Die Vorschriften gelten und sind uneingeschränkt zu beachten. Eine Abweichung von den dortigen Vorgaben zur Getrennthaltung und Vorbehandlung (für den Fall einer Verwertung von Gemischen im Ausnahmefall) bzw. eine eingeschränkte Anwendung derselben hat das Gericht nicht mitgetragen. Hier war die Besonderheit zu verzeichnen, dass im erstinstanzlichen Verfahren teils widersprüchliche Aussagen zur Verwertungsstrategie gemacht worden waren. Zudem sah der Plan der Klägerin vor, ursprünglich getrennt gehaltene

Fractionen der Abfallarten gewerbliche Siedlungsabfälle einerseits (20 03 01) sowie ungefährliche Krankenhausabfälle andererseits (18 01 04) für Transport und Verwertung wieder vermisch werden sollten. § 4 GewAbfV normiert aber ausdrücklich, dass Krankenhausabfälle in solchen Gemischen nicht enthalten sein dürfen. Vielmehr geht auch der Verordnungsgeber der GewAbfV laut OVG davon aus, dass diese Krankenhausabfälle immer getrennt gesammelt werden können.

Unterlagen Sachverständigen belegen 90 %-ige Sammelquote nicht ausreichend

Im Verfahren hatte die Klägerin außerdem Unterlagen eines Sachverständigen zur Einhaltung einer Getrenntsammlerquote von 90 % vorgelegt. Auch dies führte hier nicht zur Befreiung von den Anforderungen an eine Vorbehandlung von Gemischen nach § 4 Abs. 3 S. 3 GewAbfV: Wie von der Beklagten vorgetragen, waren in die Berechnung dieser Quote auch Krankenhausabfälle (18 01 04) eingerechnet worden, die aber ohnehin strikt getrennt gesammelt werden müssen. Außerdem wurde laut OVG nicht ausreichend deutlich, dass der Sachverständige den Nachweis lediglich geprüft, aber nicht erstellt hat, wie es § 4 Abs. 5 S. 4 GewAbfV vorsieht.

Aussichten

ÖrE müssen sich infolge dieser Entscheidung auf eine Eigenverwertung bzw. eine Befreiung von der Überlassungspflicht nur dann



einlassen, wenn der Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen in einem belastbaren Verwertungskonzept auch die Einhaltung der Anforderungen aus der GewAbfV darlegen kann. In Zukunft kann dies auch deswegen an Bedeutung gewinnen, weil im Zusammenhang mit einer Novelle der GewAbfV überlegt wird, ganz auf die Getrenntsammelquote von 90 % zur Ermöglichung von Ausnahmen zu verzichten.

[GGSC] berät öRE bei der Durchsetzung von Überlassungspflichten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwältin
Fachanwältin für Vergaberecht
[Caroline von Bechtolsheim](#)



Rechtsanwältin
[Isabelle-K. Charlier, M.E.S.](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[VERPACKG IN DER AUSSCHREIBUNG]

Die Eignungsvoraussetzungen im Vergabeverfahren gewährleisten in der Praxis im Regelfall, dass sich Unternehmen mit guten Marktkenntnissen um den Auftrag bewerben. Entsprechend kann erwartet werden, dass auch im Markt bekannte und diskutierte Themen präsent sind und keiner Vertiefungen in der Leistungsbeschreibung bedürfen.

Bei der Ausschreibung der Altpapierverwertung kann daher beispielsweise eigentlich erwartet werden, dass Bieter den seit langem anhaltenden Streit um die Mitbenutzung der kommunalen Erfassungsstruktur durch Systembetreiber und die von ihnen lizenzierten Verkaufsverpackungen bekannt sein müsste.

Bieterfragen zu Marktbesonderheiten

Das BayObLG hat jedoch in einem aktuellen Beschluss (vom 01.08.2024, Az.: Verg 19/23) entschieden, dass auftragsbezogene Fragen der Bieter auch zu diesem Thema umfassend zu beantworten sind. Richtigerweise hätte der Auftraggeber über den Stand der Verhandlungen bzw. den Abschluss einer Abstimmungsvereinbarung informieren müssen. Auch die Fragen zu Bestand, Laufzeit und Inhalt der Abstimmungsvereinbarung sowie zum Umfang der Herausgabepflicht seien als auftragsbezogene Sachfragen zu beantworten. Denn hierdurch werde die Höhe des kommunalen und nicht-kommunalen Anteils sowie die Möglichkeit der Systeme, Herausgabeansprüche geltend zu machen, vorgegeben. Dies habe unmittelbare Auswirkung auf den Auftragsgegenstand.

Umfassende Antworten an Bieter bei Vergabe Altpapierverwertung über Abstimmung mit Systembetreibern gefordert

Selbst mit Blick auf mögliche Geheimhaltungsinteressen von Systembetreibern hätte nach Ansicht des Gerichts zumindest die von



geltend gemachten Herausgabeansprüchen betroffene Gesamtmenge und die Anzahl der Systembetreiber benannt werden müssen. Das gelte umso mehr unter Gleichheitsaspekten, weil der Altunternehmer hiervon Kenntnis und damit einen Wettbewerbsvorteil gehabt habe. Für vergleichbare Ausschreibungen ist daher anzuraten, diese Informationen bereits in die Vergabeunterlagen aufzunehmen.

Das Mengenrisiko sah das Gericht dagegen im konkreten Fall hinreichend genau beschrieben. Der Auftraggeber sei in vergleichbaren Fällen nicht zu einer Methode verpflichtet, „nach der die Angebotspreise möglichst risikolos kalkuliert werden können“.

Angaben zu Mengenschwankungen ausreichend

Nach Abwägung aller Umstände hatte der Auftraggeber hier die Bieter hinreichend informiert, so dass sogar extreme Mengenschwankungen ohne Einfluss auf die Höhe des Auf- oder Abschlags bleiben würden, den die Bieter zu kalkulieren und anzugeben hatten. Dafür sprachen im konkreten Fall die kurze Laufzeit, die Angabe mehrjähriger Erfahrungswerte, die gesetzliche Entsorgungspflicht des Auftraggebers und fehlende „konkrete Anhaltspunkte für extreme Änderungen in der nächsten Zukunft“.

Keine Unzumutbarkeit der Kalkulation

Eine Unzumutbarkeit einer kaufmännisch vernünftigen Angebotskalkulation konnte daher ebenso wenig festgestellt werden wie eine Abweichung von der bisherigen obergerichtlichen Spruchpraxis hierzu.

Der Senat erachtete deswegen zusammenfassend auch keine Divergenzvorlage an den BGH für geboten.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)



Rechtsanwalt
[Cornelius Buchenauer](#)

[-> zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

[ABFALLRECHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN IN KÜRZE]

Im Folgenden finden Sie eine Auflistung aktueller abfallrechtlicher Entscheidungen in einer Kurzfassung.

Überlassungspflicht für Krankenhausabfälle

Das OVG Bautzen hat mit Beschl. v. 07.10.2024 (Az.: 4 A 820/20) die Überlassungspflicht für Krankenhausabfälle bestätigt. Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 12.



Rahmenvorgabe vor Gericht

Das OVG Rheinland-Pfalz hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 04.09.2024 (Az.: 8 A 10775/23.OVG) eine Rahmenvorgabe aufgehoben. Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 10.

Bereitstellung von Abfallbehältern

Das VG Gießen hat in seinem Beschluss vom 29.08.2024 (Az.: 8 L 2125/24.GI) die Anordnung eines Abholorts für Abfallbehälter bestätigt und auch für Wochenendhäuser selbst in den Wintermonaten entsprechende Mitwirkungspflichten der Abfallbesitzer bejaht.

Interimsvergabe bei Sammlungsleistungen

Das OLG Frankfurt a.M. hat einen Eilantrag eines Bieters zurückgewiesen, der sich gegen die Vergabeentscheidung bei einer Interimsvergabe für Sammlungsleistungen zu wenden versuchte (Beschl. v. 13.08.2024, Az.: 11 Verg 3/24).

Angaben zum VerpackG in der der PPK-Ausschreibung

Das BayObLG hat in einem Beschluss (vom 01.08.2024, Az.: Verg 19/23) entschieden, dass bei einer PPK-Ausschreibung umfassende Angaben zum Stand der Abstimmungsvereinbarung gem. VerpackG zu machen sind. Ausführlich zu der Thematik in diesem Newsletter auf Seite 14.

Rücknahmepflicht für Elektroaltgeräte

Ein Umwelt- und Verbraucherschutzverband hat ein Geschäft, in dem neben Lebensmitteln auch neue Elektro- und Elektronikgeräte angeboten werden, mit Erfolg abgemahnt, da es gegen die Rücknahmepflichten des § 17 Abs. 1 Nr. 2 ElektroG verstieß (LG Köln, Urte. v. 23.07.2024, Az.: 84 O 124/23).

Löschung aus dem Altlastenkataster

Das OVG Bautzen hat mit Urteil v. 13.06.2024 (Az.: 4 A 57/21) zugunsten eines Klägers entschieden, der die Löschung seines Grundstücks aus dem Altlastenkataster begehrte.

Tauschähnlicher Umsatz bei Überlassung gefährlicher Abfälle

Der BFH hat zu seinem Urteil v. 18.04.2024 (Az.: V R 7/22) folgenden Leitsatz formuliert: „Übernimmt ein Unternehmer gefährlichen Abfall zum ausschließlichen Zweck der gesetzlich angeordneten Entsorgung nach einem in Anlage 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes genannten Verwertungsverfahren zur Rückgewinnung/Regenerierung von Abfällen, liegt lediglich eine vom Unternehmer erbrachte Entsorgungsdienstleistung vor. Die Annahme eines tauschähnlichen Umsatzes kommt mangels Lieferung des gefährlichen Abfalls an den Unternehmer nicht in Betracht. Hieran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Unternehmer einen möglichen Verkaufspreis von Stoffen, die er



durch die spätere Verwertung des gefährlichen Abfalls gewinnen und wieder verkaufen kann, kalkulatorisch als Preisnachlass zugunsten der Kunden berücksichtigt.“

Behörden und kommunalen Unternehmen übersenden wir auf Nachfrage gerne die angeführten Entscheidungen.

Rückfragen bei [GGSC] bitte an



Rechtsanwalt
Fachanwalt für Vergaberecht
[Dr. Frank Wenzel](#)

-> zurück zum Inhaltsverzeichnis

[GGSC] SEMINARE



Rechtsanwalt Dr.
Achim Willand
**Online-Seminar:
ErsatzbaustoffV – ein
Jahr Praxiserfahrung**
[06.11.2024](#)



18. [GGSC] Expert:innen-Interview Serie
Novelle des BauGB
und des Berliner
Schneller-Bauen-
Gesetzes

[4](#) [4](#)



Rechtsanwalt Dr.
Frank Wenzel
Rechtsanwältin
Caroline von
Bechtolsheim
**Online-Seminar: Up-
date Entsorgungsverga-
ben**

[05.12.2024](#)

Save the Date: 26. [GGSC] Informationsseminar Erfahrungsaustausch Kommunale Abfallwirtschaft

[26./27.06.2025](#)

Die [GGSC] Seminare GmbH bietet Ihnen Inhouse-Schulungen zu allen aktuellen Rechtsfragen der Abfallwirtschaft, insb. zum Abfallgebühren, Vergabe- und Verpackungsrecht an. Selbstverständlich besteht das Angebot auch für Webinare, die wir online mit Ihren Mitarbeiter:innen durchführen können. Senden Sie uns Ihre Anfrage bitte an info@ggsc-seminare.de.

[GGSC-VERÖFFENTLICHUNGEN]

In der Zeitschrift Müll und Abfall (Heft 10/2024, Seite 592) finden sich Beiträge von [GGSC] Rechtsanwält:innen zu folgendem Thema:

- Die Abfallverbrennung und der Emissionshandel ab 2027



- Standortkonzepte in der Altkleidererfassung

Rechtsanwalt Dr. Frank Wenzel /
Felix Brannaschk

Rechte und Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach dem Einwegkunststofffondsgesetz und ihre Durchsetzung

Zeitschrift für Umweltrecht (ZUR), Heft
1/2024, 32-39.

[GGSC-HANDOUTS]

Vertreter:innen von öRE übersenden wir auf [Nachfrage](#) gerne unsere Handouts:

- „Verhandlungen mit den Systembetreibern über Abstimmungs- und Nebentgeltvereinbarungen – Hinweise zur Vorbereitung“
- „Die Berechnung der Irrelevanzschwelle zur Bestimmung entgegenstehender überwiegender öffentlicher Interessen gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 und Satz 3 Nr. 1 KrWG nach der Rechtsprechung des BVerwG“

[HINWEIS AUF ANDERE GGSC-NEWSLETTER]

Vergabe Newsletter

Oktober 2024

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Transformation des Vergaberechts hin zu mehr Nachhaltigkeit?](#)
- [Energiewende: Ausschreibung von Ladeinfrastruktur](#)
- [BGH-Urteil zu Vertragsstrafenklauseln in Einheitspreisverträgen: Erste Reaktionen](#)
- [Vergaberechtliche Möglichkeiten bei Insolvenz des Auftragnehmers](#)
- [Gesamtvergabe nur mit hinreichend dokumentierten Gründen – OLG Rostock](#)
- [Leistungsbeschreibung zu Mengenschwankungen und Marktbesonderheiten - BayObLG](#)
- [Voraussetzung für den Verzicht auf ein Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb – OLG Hamburg](#)

Energie Newsletter

Oktober 2024

Einige Themen dieser Ausgabe:

- [Beschleunigungsgebiete Solar: Praktische Beschleunigung](#)
- [Gesetze zur Beschleunigung der Geothermienutzung](#)
- [Kabinettschluss BauGB](#)
- [Renaissance von PV-Anlagen auf sonstigen baulichen Anlagen](#)
- [Neuer Referentenentwurf EEG folgt BGH für Netzanschlussbegehren](#)



Sonder-Newsletter Bau

September 2024

„Schneller-Bauen-Gesetz“ – Wo es wirkt, wo der Entwurf widersprüchlich ist und wo er noch nachgebessert werden muss

Newsletter Abfall

September 2024

- [Wasserstoffhochlauf – Erleichterte Genehmigung von Elektrolyseuren geplant](#)
- [Ersatzbaustoffverordnung auf Wertstoffhöfen \(?\)](#)
- [Neuer Emissionshandel für Abfallverbrennung ab 2027](#)
- [öRE = Kritische Infrastruktur?](#)
- [Eigentümergeinschaften und die Erhebung von Abfallgebühren](#)
- [Standortkonzepte und die Getrenntsammlungspflicht für Textilabfälle ab 01.01.2025](#)
- [Verpackungsgesetz: Anlage 7 und Wertausgleich - Systeme wollen Kosten drücken](#)
- [Mitteilung gem. § 30 StromPBG](#)
- [Zombie-Systembetreiber entscheidet über Vertrag mit öRE](#)
- [Abfallrechtliche Entscheidungen in Kürze](#)

[HINWEIS AUF KOMMUNALWIRTSCHAFT.DE]

Wir erlauben uns, Sie auf das Angebot der apm³ GmbH bzw. der Akademie Dr. Obladen hinzuweisen, dass Sie im Internet unter www.kommunalwirtschaft.eu finden. Auf der Seite finden Sie regelmäßig Neuigkeiten von [GGSC] zu abfall- und vergaberechtlichen Fragestellungen – klicken Sie dort auf die Kategorie „Recht [GGSC]“. Wenn Sie tagesaktuelle Informationen wünschen, bestellen Sie dort den (kostenlosen) „Tagesanzeiger“.